

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Erteilung der Baugenehmigung für die Neugestaltung des Hauptparkplatzes auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 204/23, 204/7, 212, 211, 210/1, 210/2 und 210 Gmkg. Bertelsdorf, Nähe Carl-Kaesar-Straße in Coburg, gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 12.02.2019, BauRegNr. 20180222

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 12.02.2019, BauRegNr. 20180222, der Firma KAESER Kompressoren SE, Carl-Kaesar-Str. 26, 96450 Coburg, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neugestaltung des Hauptparkplatzes mit insgesamt 1.121 Stellplätzen (bestehend aus der Umgestaltung des bestehenden Parkplatzes mit 725 Stellplätzen sowie dem Neubau weiterer Parkflächen ohne Fahrradparkhaus) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 204/23, 204/7, 212, 211, 210/1, 210/2 und 210 Gmkg. Bertelsdorf, Nähe Carl-Kaesar-Straße in Coburg“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; www.coburg.de/zugangseroeffnung bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag:	8.30 Uhr – 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel.-Nr. 09561/89-1637 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.

Coburg, den 25.02.2019
S T A D T C O B U R G

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin